

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13567 –**

Drohende Beendigung des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Bundeshaushalt für das Jahr 2025 sollen die Mittel für humanitäre Aufnahmen und Resettlement von zuvor 70,5 Mio. auf nur noch 8,9 Mio. Euro um fast 90 Prozent gekürzt werden (Bundestagsdrucksache 20/12400). Das vor zwei Jahren ins Leben gerufene Bundesaufnahmeprogramm (BAP) für Afghanistan, das aus diesem Topf finanziert wird, steht damit nach Einschätzung der Fragestellenden faktisch vor dem Aus. Zwar betonten Sprecherinnen und Sprecher des Auswärtigen Amts, das BAP solle wie angekündigt bis zum Ende der Legislatur umgesetzt werden, man sei dazu im Gespräch mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-17-juli-2024-2299668). Allerdings gehen die Fragestellenden wie viele Nichtregierungsorganisationen davon aus, dass das Programm nicht weitergeführt werden kann, wenn es keine Finanzierung gibt.

Ursprünglich hatte die Bundesregierung in Aussicht gestellt, mit dem BAP monatlich bis zu 1 000 Personen aus Afghanistan aufzunehmen. Bislang sind allerdings gerade einmal 540 Afghaninnen und Afghanen nach Deutschland eingereist (Stand Mitte Juli 2024, Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/12327). In einem Appell fordern acht zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter das International Rescue Committee, Kabul Luftbrücke und die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, die Bundesregierung auf, das BAP weiter zu finanzieren und es bis Ende der Legislatur umzusetzen. „Ein vorzeitiger und ungeordneter Abbruch dieses elementaren Aufnahmeprogramms wird bedeuten, dass besonders gefährdete Menschen in Afghanistan zurückgelassen werden“, so die Verfasserinnen des Appells (www.rescue.org/de/pressemitteilung/zwei-jahre-bundesaufnahmeprogramm-afghanistan). Die Fragestellenden teilen die Kritik und schließen sich der Forderung an.

Unklar ist derzeit, was im Falle der Einstellung des Programms mit den Personen geschehen soll, die sich in unterschiedlichen Stadien des Aufnahmeprozesses befinden. Das Auswärtige Amt bestätigte in einem Schreiben an das International Rescue Committee vom 18. Oktober 2024, das den Fragestellenden vorliegt, man sei sich in der Bundesregierung einig, „dass selbstverständlich alle Aufnahmezusagen, die im Bundesaufnahmeprogramm bereits erteilt

worden sind, auch eingehalten werden sollen“. Das gelte auch dann, wenn die Ausreise erst im kommenden Jahr erfolgen könne. Seit April bis Ende September 2024 wurden im Rahmen des BAP Aufnahmezusagen für knapp 1 500 Personen ausgesprochen (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern und für Heimat Mahmut Özdemir auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/13175).

Eine weitere Gruppe von Afghaninnen und Afghanen wurde bereits von Stellen der Bundesregierung vorausgewählt und kontaktiert, hat aber noch keine Aufnahmezusage erhalten; nach Angaben in dem genannten Appell handelt es sich dabei um rund 17 000 Personen. Sollte das Bundesaufnahmeprogramm eingestellt werden, würden sie ohne jede Perspektive sich selbst überlassen (www.rescue.org/de/pressemitteilung/zwei-jahre-bundesaufnahmeprogramm-afghanistan). Diese Afghaninnen und Afghanen informiert die Bundesregierung nur auf explizite Nachfrage darüber, dass die Fallbearbeitung momentan ausgesetzt ist und keine neuen Aufnahmezusagen erklärt werden. Die Bundesregierung spricht selbst von einer „anlassbezogenen Kommunikation“ (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/13175). Eine Vielzahl weiterer Menschen hat sich in den letzten zwei Jahren um eine Aufnahme im Rahmen des BAP beworben, ohne bislang vorausgewählt worden zu sein. Die genaue Zahl ist nicht bekannt. Mitte April 2024 lagen der von der Bundesregierung geförderten Koordinierungsstelle knapp 45 000 Fälle vor. Darin seien aber laut Bundesregierung auch Dubletten und „unplausible Fälle“ enthalten (Bundestagsdrucksache 20/11282).

1. Wie viele Auswahlrunden haben bisher im Rahmen des BAP stattgefunden (bitte einzeln mit Datum auflisten), wie viele Hauptpersonen und wie viele Familienangehörige (bitte differenzieren) wurden dabei jeweils vorausgewählt?

Mit Stand vom 4. November 2024 fanden bisher 18 Auswahlrunden statt.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls weiterhin nicht in offener Form erfolgen kann. Die teilweise Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die fortgesetzte Funktionsfähigkeit und Umsetzung des Verfahrens erforderlich. Das Bekanntwerden der Informationen könnte insbesondere zur Einflussnahme von Unbefugten auf den Auswahlvorgang genutzt werden. Die Offenlegung dieser Informationen ist damit geeignet, den Auswahlprozess nachteilig zu beeinflussen. Die von der Bundesregierung durchgeführten Auswahlrunden sind wesentlich für die Umsetzung und fortgesetzte Funktionsfähigkeit des Programms. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Die einzelnen Informationen zu den bisherigen Auswahlrunden sind als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8322 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

2. Wie viele Aufnahmezusagen (Aufnahmebescheide) gab es bislang im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms (bitte nach Monaten aufschlüsseln und zwischen Hauptpersonen und Familienangehörigen differenzieren)?

Die Angaben zu den Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan (BAP AFG) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 31. Oktober 2024):

Monat	Gesamt	davon Aufnahmezusagen Hauptpersonen	davon Aufnahmezusagen Begleitpersonen
Mai 2023	122	67	55
Juni 2023	125	34	91
Juli 2023	97	24	73
August 2023	68	23	45
September 2023	133	47	86
Oktober 2023	155	48	107
November 2023	82	25	57
Dezember 2023	194	60	134
Januar 2024	134	44	90
Februar 2024	216	74	142
März 2024	296	76	220
April 2024	630	159	471
Mai 2024	376	103	273
Juni 2024	364	111	253
Juli 2024	63	19	44
Gesamt	3 055	914	2 141

3. Wie viele Einreisen gab es bislang im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms (bitte nach Monaten aufschlüsseln und zwischen Hauptpersonen und Familienangehörigen differenzieren)?

Die Angaben zu den Einreisen im Rahmen des BAP AFG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 8. November 2024):

Monat	Gesamt	davon Einreisen Hauptpersonen	davon Einreisen Begleitpersonen
September 2023	12	5	7
Oktober 2023	6	3	3
November 2023	29	10	19
Dezember 2023	47	18	29
Januar 2024	6	5	1
Februar 2024	142	49	93
März 2024	100	41	59
April 2024	57	24	33
Mai 2024	93	28	65
Juni 2024	41	15	26
Juli 2024	67	26	41
August 2024	48	15	33
September 2024	34	10	24
Oktober 2024	0	0	0
November 2024	52	17	35
Gesamt	734	266	468

4. Wie viele Personen (bitte zwischen Hauptpersonen und Familienangehörigen differenzieren) mit Aufnahmebescheid über das Bundesaufnahmeprogramm befinden sich derzeit in Obhut der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Islamabad?
 - a) Wie viel Zeit verbringen diese Menschen im Schnitt zwischen dem Ankommen in Pakistan, dem Durchlaufen des Sicherheitsinterviews und der Ausreise nach Deutschland?
 - b) Was ist der Bundesregierung über Personen mit Aufnahmebescheid bekannt, die sich nicht in Obhut der GIZ GmbH in Islamabad befinden, um wie viele Personen handelt es sich (bitte notfalls ungefähre Angaben machen), und wo befinden sie sich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Schätzungsweise befinden sich derzeit 500 Personen aus dem BAP AFG mit einer Aufnahmezusage noch in Afghanistan. Weitere etwa 1 900 Personen mit Aufnahmezusage befinden sich in Pakistan und erhalten dort Unterstützung durch die Bundesregierung während der Dauer des Ausreiseverfahrens in Pakistan. Ein von der Bundesregierung beauftragter Dienstleister stellt eine Unterkunft inklusive Versorgung zur Verfügung. Bei Bedarf steht medizinische und psychosoziale Versorgung ebenfalls zur Verfügung. Eine Unterstützung in Afghanistan ist aufgrund der Lage in Afghanistan durch die Bundesregierung nicht möglich.

Eine pauschale Bearbeitungsdauer lässt sich nicht ermitteln, da dies vom Einzelfall abhängt. Zuletzt betrug die Aufenthaltsdauer im Rahmen des Ausreiseverfahrens in Pakistan ca. 4,4 Monate. Die o. g. Anzahl an Personen befindet sich hierbei in unterschiedlichen Verfahrensschritten im Ausreiseprozess, nicht ausschließlich im Prozessschritt der Sicherheitsüberprüfungen.

5. Wie viele Personen (bitte zwischen Hauptpersonen und Familienangehörigen differenzieren) wurden für eine Aufnahme im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms vorausgewählt und von Stellen der Bundesregierung kontaktiert, wo befinden sich diese Personen derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie viele sind bereits insbesondere nach Pakistan oder Iran ausgeweist?
 - a) Welche Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, wann diese Personen zum ersten Mal durch das BAP-Sekretariat kontaktiert wurden, wie lange sie also bereits darauf warten, dass der Aufnahmeprozess weitergeführt wird (bitte die längste, kürzeste und die durchschnittliche Wartezeit angeben und notfalls ungefähre Einschätzungen machen)?
 - b) Wie viele dieser Afghaninnen und Afghanen hat die Bundesregierung „anlassbezogen“ darüber informiert, dass aktuell keine weiteren Aufnahmezusagen erklärt werden (gegebenenfalls bitte zumindest ungefähre Einschätzungen machen)?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Umfassende Statistiken im Sinne der Fragestellungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Hinsichtlich der Statistiken zu vorausgewählten Personen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Eine ungefähre Bearbeitungsdauer für das gesamte Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte wird statistisch nicht nachgehalten, da dies vom Einzelfall abhängt. Die Prüfschritte hin zu einer Entscheidung zur Erklärung einer Aufnahme können je nach Komplexität des Falles mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Kontaktaufnahmen mit den Betroffenen erfolgen bedarfsabhängig in unterschiedlichen Verfahrensschritten und teilweise auch mehrfach. Diese werden statistisch nicht erfasst. Darüber hinaus informiert die Bundesregierung über Änderungen oder Aktuelles im Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan über unterschiedliche Kommunikationskanäle, wie z. B. über die Koordinierungsstelle und in Terminen mit den meldeberechtigten Stellen der Zivilgesellschaft sowie auf der Webseite zum Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan. Dies erfolgt anlassbezogen und situationsabhängig.

6. Ist für Afghaninnen und Afghanen, die vorausgewählt und durch das BAP-Sekretariat kontaktiert wurden und in der Hoffnung auf baldige Aufnahme in Deutschland Afghanistan bereits verlassen und dort womöglich ihr gesamtes Gut verkauft haben, nun aber absehbar keine Aufnahmezusage mehr erhalten werden, eine (vorübergehende) Unterstützung vorgesehen, wenn ja, wie sieht diese aus, und wenn nein, warum nicht?

Eine Unterstützung vor Erteilung der Aufnahmezusage ist im Rahmen des BAP AFG nicht vorgesehen. Der Erteilung einer Aufnahmezusage geht ein umfassendes Prüfverfahren voraus, über das u. a. auf der Website der Bundesregierung unter www.bundesaufnahmeprogrammafghanistan.de/bundesaufnahme-d-e/bundesaufnahmeprogramm-faq/-/2544640 informiert wird. Im Falle einer Erteilung einer Aufnahmezusage informiert der Dienstleister die betroffenen Personen über diese Entscheidung und informiert auch über das weitere Vorgehen bei der Ausreise. Es wird dabei auch darauf hingewiesen, dass Afghaninnen und Afghanen, die ohne vorherige Absprache mit dem Dienstleister aus Afghanistan ausreisen, in der Regel während des Transitaufenthalts in Pakistan nicht durch den Dienstleister unterstützt werden.

7. Wie häufig ist es nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung vorgekommen, dass bei queeren Afghaninnen und Afghanen eine Aufnahmezusage für das BAP im weiteren Verlauf wieder aufgehoben wurde, und was waren die Gründe dafür (notfalls bitte zumindest typische oder häufige Gründe nennen)?

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass queere Afghaninnen und Afghanen, die in der Hoffnung, in Deutschland mithilfe des Bundesaufnahmeprogramms Schutz zu finden, nach Pakistan ausgewandert sind, nur um dort festzustellen, dass sie doch nicht aufgenommen werden und nunmehr in Islamabad festsitzen, in einer verzweifelten Lage sind (bitte begründen), und welche Unterstützungsmöglichkeiten sind für solche Fälle vorgesehen?

Im Rahmen des BAP AFG wurden bisher keine Aufnahmezusagen widerrufen oder zurückgenommen.

8. Welche Zahlen oder zumindest Einschätzungen liegen der Bundesregierung dazu vor, in wie vielen Fällen der Menschenrechtsliste gegebene Aufnahmezusagen wieder zurückgenommen wurden, und was waren die Gründe hierfür (bitte zumindest ungefähre Einschätzungen zu den wichtigsten Gründen machen)?

Erhalten diese Menschen eine inhaltliche Begründung für die Rücknahme, und wenn nein, warum nicht, auch vor dem Hintergrund, dass in vielen dieser Fälle die Betroffenen mutmaßlich all ihr Hab und Gut in Afghanistan aufgegeben haben dürften in der Erwartung einer rettenden Aufnahme (bitte ausführen)?

Wie viele Personen der Menschenrechtsliste befinden sich derzeit in Obhut der GIZ GmbH (Unterbringung in Pakistan), wie viele mussten ihre Unterkunft infolge der Rücknahme einer Aufnahmezusage wieder verlassen (bitte zumindest ungefähre Angaben machen und, soweit möglich, nach Monaten differenzieren)?

Die Frage nach Fällen der Menschenrechtsliste wird dahingehend verstanden, dass Aufnahmen besonders gefährdeter Afghaninnen und Afghanen gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gemeint sind, und daher ebenfalls im Hinblick auf das Überbrückungsprogramm beantwortet. Anders als bei Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan nach § 23 Absatz 2 AufenthG handelt es sich bei Aufnahmen, die im Rahmen der Menschenrechtsliste oder des Überbrückungsprogramms nach § 22 Satz 2 AufenthG zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt werden, nicht um Verwaltungsakte. Die Aufhebung von Aufnahmeerklärungen bedarf daher keiner Begründung.

Die Aufnahme von besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen erfolgt nach § 22 Satz 2 AufenthG „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“. Das politische Interesse Deutschlands an der Aufnahme ergibt sich u. a. aus der Gefährdung der Person aufgrund ihres Engagements für grundlegende deutsche Interessen und Werte. Die Rücknahme einer Aufnahmeerklärung wird z. B. dann geprüft, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Person im konkreten Einzelfall kein Interesse an einer Ausreise hat, etwa weil ein dauerhafter Aufenthalt in einem anderen sicheren Drittstaat gefunden wurde oder weil es mangels fortdauernder Gefährdung keinen Bedarf mehr an einer Aufnahme in Deutschland gibt. Jede positive Aufnahmeentscheidung erfolgt zudem unter dem Vorbehalt, dass sich im weiteren Verfahren keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse ergeben, die einer Aufnahme entgegenstehen, und das Visumverfahren erfolgreich durchlaufen wird. So kann es in jeder Phase der Prüfung zu einer Aufhebung einer Aufnahmeerklärung und damit einem Abschluss aus dem Verfahren kommen, wenn sich entsprechende Erkenntnisse ergeben.

Derzeit betreut der Dienstleister der Bundesregierung in Pakistan ca. 120 Personen der Menschenrechtsliste und ca. 1 300 Personen des Überbrückungsprogramms. Die Anzahl von Personen, die nach Erlöschen ihrer Aufnahmeerklärung ihre von dem Dienstleister der Bundesregierung zur Verfügung gestellte Unterkunft verlassen haben, wird statistisch nicht erhoben.

9. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen von Hauptpersonen und Familienangehörigen (bitte differenzieren) sind seit April 2023 in der deutschen Botschaft in Islamabad durchgeführt worden (bitte nach Monaten aufschlüsseln und die Personen mit Aufnahmezusage im BAP gesondert auflisten), wie viele minderjährige Personen wurden dabei angehört, und in wie vielen Fällen geschah dies ohne Begleitung durch einen Beistand, Elternteil oder Anwalt?

Die Anzahl der Sicherheitsinterviews können der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 4. November 2024).

Monat	Hauptpersonen + Begleitpersonen aus AFG-Aufnahmelinien insgesamt	davon aus BAP AFG (Hauptpersonen + Begleitpersonen)	Interviews mit Minderjährigen
April 2023	0	0	0
Mai 2023	0	0	0
Juni 2023	3 + 11	0	0
Juli 2023	37 + 28	0	1
August 2023	109 + 200	0	12
September 2023	104 + 164	9 + 11	18
Oktober 2023	117 + 215	6 + 3	23
November 2023	148 + 199	28 + 29	21
Dezember 2023	94 + 159	21 + 20	17
Januar 2024	168 + 270	38 + 38	34
Februar 2024	139 + 194	45 + 30	24
März 2024	107 + 137	39 + 20	17
April 2024	43 + 78	13 + 16	7
Mai 2024	77 + 100	25 + 26	9
Juni 2024	33 + 36	20 + 9	3
Juli 2024	56 + 67	25 + 19	8
August 2024	94 + 162	42 + 52	20
September 2024	119 + 141	77 + 81	11
Oktober 2024	46 + 51	29 + 29	4

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung Statistiken im Sinne der Fragestellung nicht vor. Mit Minderjährigen werden Sicherheitsinterviews grundsätzlich nur ab Erreichen des 16. Lebensjahrs durchgeführt.

10. Wie viele Visa wurden seit April 2023 an Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusage (Aufnahmebescheid) für das BAP im Rahmen der Menschenrechtsliste oder des Ortskräfteverfahrens ausgestellt (bitte zwischen Hauptpersonen und Familienangehörigen sowie nach Monaten differenzieren und Personen mit Aufnahmezusage für das BAP gesondert auflisten)?

Die Angaben zu den erteilten Visa können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 31. Oktober 2024). Eine Differenzierung zwischen Hauptpersonen und Familienangehörigen erfolgt nicht.

Monat	Bundesaufnahmeprogramm	Menschenrechtsliste und Überbrückungsprogramm	Ortskräfteverfahren
Juli 2023	0	91	18
August 2023	0	35	3
September 2023	23	469	118
Oktober 2023	16	416	53
November 2023	66	526	67

Monat	Bundesaufnahmeprogramm	Menschenrechtsliste und Überbrückungsprogramm	Ortskräfteverfahren
Dezember 2023	17	377	32
Januar 2024	44	403	10
Februar 2024	173	406	0
März 2024	116	413	0
April 2024	53	145	2
Mai 2024	43	238	0
Juni 2024	80	126	0
Juli 2024	31	137	0
August 2024	113	267	3
September 2024	16	20	0
Oktober 2024	81	166	6

11. Stimmt die von einer Beratungsstelle an die Fragestellenden herangetragene Beobachtung, dass seit Ende August 2024 kein Charter mit Menschen, die über das Bundesaufnahmeprogramm aufgenommen werden, aus Pakistan in Deutschland angekommen sei, während Menschen, die über die Menschenrechtsliste und das Ortskräfteverfahren aufgenommen werden, weiterhin ankämen, wenn ja, woran liegt das, und wird stattdessen auf Linienflüge zurückgegriffen oder gibt es einen Einreisestopp für das Bundesaufnahmeprogramm (bitte erläutern)?

Es gibt keinen Einreisestopp für das BAP AFG. Vor dem Hintergrund verwaltungsinterner Gründe konnte ein für Mitte September 2024 geplanter Charter nicht durchgeführt werden. Die konkrete Planung und Durchführung weiterer Charter sowie Verfahrensschritte im Ausreiseverfahren, wie bspw. die Vorsprache für ein Visum und auch die Sicherheitsinterviews, finden weiterhin statt.

Es werden bei der Charterplanung sowohl Personen, die im Rahmen des BAP AFG eine Aufnahmezusage als auch im Rahmen der sogenannten Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms sowie des Ortskräfteverfahrens eine Aufnahmeerklärung erhalten haben, berücksichtigt.

12. Was kann die Bundesregierung zum Stand der Evaluation des Bundesaufnahmeprogramms mitteilen?

Die Evaluierung befindet sich derzeit in der Umsetzung. Ein Abschluss der Evaluierung wird noch in diesem Jahr angestrebt.

13. Wie viele Personen sind aktuell in der GIZ GmbH, der Koordinierungsstelle, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und in den Bundesministerien (bitte differenzieren) mit der Bearbeitung des Bundesaufnahmeprogramms beschäftigt?

In der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH sind aktuell 46 Personen, in der Koordinierungsstelle 39 Personen und im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind bis zu 25 Personen mit der Bearbeitung des BAP AFG beschäftigt.

Im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sind derzeit bis zu vier Mitarbeitende mit der Umsetzung des BAP AFG befasst. Im Auswärtigen Amt (AA) befassen sich in der entsprechenden Arbeitseinheit derzeit bis zu fünf Personen mit der Bearbeitung des Bundesaufnahmeprogramms.

14. Wie viele Aufnahmezusagen im Ortskräfteverfahren gab es seit dem 6. April 2023 (bitte nach Ressorts, Ortskräften bzw. Familienangehörigen und nach Monaten differenzieren)?

Die Angaben zu den Aufnahmezusagen im Ortskräfteverfahren – differenziert nach Hauptperson (HP), Familienangehörigen (FA) sowie den Ressorts Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), BMI, AA/Bundesnachrichtendienst (BND) sowie Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) – können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 31. Oktober 2024):

Monat	BMVg	BMI	AA/BND	BMZ
01.01.–30.06.2023	HP 4	HP 0	HP 1	HP 92
	FA 16	FA 0	FA 3	FA 292
01.07.–31.12.2023	HP 9	HP 0	HP 1	HP 27
	FA 24	FA 0	FA 4	FA 75
Januar 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 0
Februar 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 0
März 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 1
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 2
April 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 0
Mai 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 0
Juni 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 1
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 2
Juli 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 0
August 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 0
September 2024	HP 1	HP 0	HP 0	HP 0
	FA 5	FA 0	FA 0	FA 0
Oktober 2024	HP 0	HP 0	HP 0	HP 1
	FA 0	FA 0	FA 0	FA 1

Eine monatliche Aufschlüsselung ist für das Jahr 2023 ist nicht möglich, da der Bundesregierung für diesen Zeitraum nur halbjährige Übersichten vorliegen.

15. Wie viele Aufnahmezusagen gab es seit dem 6. April 2023 an besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG; bitte nach Hauptpersonen und Familienangehörigen sowie nach Monaten aufschlüsseln)?

Die Angaben zu den Aufnahmeerklärungen von besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen, die im Rahmen der sogenannten Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms ausgesprochen wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 31. Oktober 2024):

Monat	Gesamt	davon Aufnahmeerklärungen bes. gef. Personen (Hauptpersonen)	davon Aufnahmeerklärungen bes. gef. Personen (Begleitpersonen)
01.01.–30.06.2023	1 967	384	1 583
01.07.–31.12.2023	182	8	174
Januar 2024	559	100	459
Februar 2024	172	28	144
März 2024	24	1	23
April 2024	11	0	11
Mai 2024	431	69	362
Juni 2024	19	0	19
Juli 2024	4	0	4
August 2024	0	0	0
September 2024	1	0	1
Oktober 2024	0	0	0
Gesamt	3 370	590	2 780

Eine monatliche Aufschlüsselung ist für das Jahr 2023 ist nicht möglich, da der Bundesregierung für diesen Zeitraum nur halbjährige Übersichten vorliegen.

16. Wie viele Personen mit Aufnahmezusage über die Menschenrechtsliste oder im Ortskräfteverfahren befinden sich aktuell „in unterschiedlichen Verfahrensschritten im Ausreiseprozess“ (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/11282) und warten auf die Ausreise nach Deutschland (bitte nach Programm und Ort differenzieren), und wie viele werden von der GIZ GmbH betreut?

Hinsichtlich der Personen mit einer Aufnahmeerklärung im Rahmen der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Aktuell befinden sich 262 Personen (Ortskräfte und Familienangehörige) mit Ressortzugehörigkeit zum BMZ in Betreuung des Dienstleisters der Bundesregierung in Islamabad.

Der Dienstleister unterstützt 23 Ortskräfte des BMVg in Pakistan (Stand: 5. November 2024).

Es befinden sich derzeit 353 Ortskräfte des AA (einschließlich deren Familienangehörige) und eine Ortskraft des BMI in Betreuung des Dienstleisters in Islamabad (Stand: 11. November 2024).

17. Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um die Wartezeiten während des „Ausreiseprozesses“ zu verkürzen, und wenn ja, um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?

Ein kontinuierlicher, enger Austausch der am Ausreiseverfahren beteiligten Behörden stellt sicher, dass die Verfahren laufend auf Anpassungsbedarf hin geprüft werden. Wo nötig, werden Anpassungen vorgenommen, um die Umsetzung zu optimieren.

Die Bundesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Wartezeiten für die Ausreisenden zu verkürzen und die Ausreiseprozesse zu beschleunigen. Hierzu gehören etwa personelle Verstärkungen, auch temporärer Art.

18. Mit welchen konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung sicher, dass afghanische Personen mit einer Aufnahmezusage noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode nach Deutschland einreisen können, um politisch und individuell gegebene Zusagen zur Aufnahme einhalten zu können (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung beabsichtigt unter Rückgriff auch auf europäische Mittel sicherzustellen, allen Personen mit Aufnahmezusage, die ausreisen möchten und die ausreisefähig sind (also z. B. über Pässe verfügen und pakistanische Ausreiseanforderungen erfüllen), auch im Jahr 2025 die Ausreise zu ermöglichen und die Verfahren zu Ausreisen insoweit fortzusetzen.

Ausreisen von Menschen mit einer Aufnahmeerklärung im Rahmen der Menschenrechtsliste und des Überbrückungsprogramms sind vom Ergebnis des laufenden parlamentarischen Haushaltsverfahrens nicht betroffen. Diese werden regulär fortgesetzt.

19. Wie viele Personen konnten nach Kenntnis der Bundesregierung bislang über Landesaufnahmeprogramme nach Deutschland kommen (bitte nach Quartalen und nach den jeweiligen Landesaufnahmeprogrammen differenzieren)?

Bislang wurden 366 Visa im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme für afghanische Schutzsuchende, die eine Aufnahme durch ihre in Berlin, Bremen, Hessen und Thüringen lebenden Verwandten nach § 23 Absatz 1 AufenthG beantragt haben, erteilt (Stand: 31. Oktober 2024).

Die Anzahl der erteilten Visa, die im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme erteilt wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 31. Oktober 2024):

Quartal	Gesamt	Berlin	Bremen	Hessen	Thüringen
2023	0	0	0	0	0
2023	0	0	0	0	0
2023	15	0	0	5	10
2023	48	10	0	32	6
2024	23	0	0	6	2
2024	155	7	0	137	26
2024	98	9	4	76	9
2024	27	24	0	3	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.